

34. Konnossement mit Verweisung auf die Charterpartie. Haftet der Empfänger für ein im Abladehafen entstandenes Liegegeld? unbedingt? oder nur falls dafür auf den Gütern noch ein Pfandrecht haftet?

I. Zivilsenat. Ur. v. 5. Mai 1909 i. S. A. & Co. (Bekl.) w. E. (Kl.).
Rep. I 202/08.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das den Reedern Br. Fr. zu Nantes gehörige Segelschiff „Les Adelphees“ hatte im Januar 1907 eine Ladung von Punta-Arenas (Costa-Rica) nach Hamburg gebracht. Die Beförderung erfolgte auf Grund einer Charter-Party vom 20. November 1905. Der Schiffer hatte über die Ladung ein an die Beklagte oder deren Order lautendes Konnossement vom 8. Juli 1906 ausgestellt. Auf Grund dieses Konnossements hatte die Beklagte die Ladung empfangen.

Als Schiffsmakler forderte der Kläger von der Beklagten ein im Abladehafen entstandenes Liegegeld in Höhe von 7598,15 *M.*, wovon er jedoch eine Gegenforderung von 1406 *M.* absetzte. Die Legitimation des Klägers zur Geltendmachung der Forderung wurde von der Beklagten eingeräumt. Ebenso, daß überhaupt ein Anspruch auf Liegegeld im Abladehafen entstanden sei, wenn dessen Höhe auch

bestritten wurde. Gegenstand des Streites war aber die Frage, ob die Beklagte für dieses Liegegeld aufzukommen habe.

Beide Instanzen hatten dies bejaht und die Klage dem Grunde nach zugesprochen. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Konnossement, auf Grund dessen die Beklagte die Ladung empfangen hat, enthält die Klausel

„... paying freight for the said goods according to charter party, and all other conditions in the charter party.“

Daß durch den Nachsatz die Bestimmungen der Charter zu einem Bestandteile des Konnossements gemacht werden, der Nachsatz also die im Vorder Satze enthaltene bloße Verweisung „Fracht laut Charterpartie“ — von der nach § 651 Abs. 2 Satz 2 HGB. das Gegenteil gilt — in diesem wesentlichen Punkte ändert, wird vom Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts angenommen und auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Sonach ergibt sich, daß die Bestimmungen der Charter über Lade- und Löszeit, Überliegezeit und Liegegeld als Bestandteile des Konnossements zu gelten haben, und ebenso die Bestimmung: „The captain has an absolute lien upon the cargo for all freight, dead freight and demurrage.“ Im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichts vom 14. Juli 1906 (Entsch. in Zivilf. Bd. 64 S. 73) nimmt das Oberlandesgericht daher an, daß die Beklagte mit Rücksicht auf dieses Pfandrecht (Lien) des Schiffes an den ihr ausgelieferten Gütern auch für das im Abladehafen entstandene Liegegeld (demurrage) haften würde. Mit Recht wird auch dies von der Revision an sich nicht beanstandet.

Streitig aber ist, ob das Schiff das Pfandrecht an den Gütern nicht dadurch verloren hat, daß es deren Auslieferung gegen Hinterlegung einer Sicherheit von 8000 M gewährte, bald darauf aber auch diese Sicherheit freigab und in deren Rückzahlung an die Beklagte willigte. Das Oberlandesgericht spricht sich über das Erlöschen des Pfandrechts nicht deutlich aus, nimmt aber auf Grund der zwischen den Beteiligten gewechselten Briefe an, daß die Rückgabe des Depots nur die Bedeutung gehabt habe, daß von einer Sicherheitsleistung, die nach dem Vermögensstande der Beklagten als un-

nötig angesehen worden wäre, abgesehen werden sollte, daß sich im übrigen aber das Schiff keiner Rechte habe begeben wollen. Hieraus wird gefolgert, daß sich die Beklagte ebenso behandeln lassen müsse, als wenn das Depot noch bestände, und aus diesem Grunde der mit der Klage verfolgte Anspruch als begründet anerkannt.

Gegen diese Ausführungen hat die Revision eine Reihe von Angriffen erhoben. Es kann indes dahin gestellt bleiben, ob diese Angriffe als berechtigt anzuerkennen wären. Das Reichsgericht nimmt an, daß der Klagenanspruch auch ohne Rücksicht auf den Fortbestand des Pfandrechts und ohne Rücksicht darauf, ob die Beklagte die Schuld des Befrachters wie ein Bürge auf sich genommen hat, rechtlich begründet ist, und gelangt deswegen zur Zurückweisung der Revision.

Nach der Lage des Falles ist die persönliche Verpflichtung der Beklagten zur Entrichtung des im Abladehafen aufgelaufenen Liegegeldes ohne weiteres aus § 614 HGB. abzuleiten. Nach dieser Bestimmung wird der Empfänger durch die Annahme der Güter verpflichtet, nach Maßgabe des Konnossements, auf Grund dessen die Empfangnahme geschieht, „die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu zahlen“. Das Konnossement, auf Grund dessen hier die Empfangnahme geschehen ist, ist das durch die Bestimmungen des Frachtvertrages zu ergänzende Konnossement, und der Frachtvertrag gewährt dem Schiffe den Anspruch auf das Liegegeld. Daß er ausdrücklich bestimmen müsse, der Empfänger solle das Liegegeld bezahlen, darf nicht gefordert werden. Diese Verpflichtung folgt — wenn der Frachtvertrag als Teil des Konnossements zu gelten hat — aus dem Gesetze. Nur wer auf Grund eines reinen Konnossements oder wer auf Grund eines Konnossements, das bloß wegen der Fracht auf die Charte-partie verweist (§ 651 Abs. 2 Satz 2 HGB.), Güter empfängt, kann die Bezahlung des im Abladehafen erwachsenen Liegegeldes verweigern. Wer aber nur ein durch den Frachtvertrag in jeder Hinsicht zu ergänzendes Konnossement besitzt, muß auch diese Gegenleistung des Befrachters auf sich nehmen.

Das dem Schiffe für das Liegegeld eingeräumte Lien an den Gütern kann die Forderung verstärken, ist aber für die Haftung des Empfängers nicht wesentlich. Nach deutschem Rechte (§ 623 HGB.)

hat der Verfrachter wegen der in § 614 erwähnten Forderungen, gegebenenfalls also auch wegen des Überliegegeldes im Abladehafen, ein gesetzliches Pfandrecht an den Gütern. Das bedeutet aber nicht bloße Sachhaftung, wie das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiffe, sondern gibt nur eine zu der persönlichen Haftung des Empfängers hinzutretende Sicherheit. Hat der Verfrachter das Pfandrecht verloren, so hat er diese Sicherheit zwar eingebüßt, aber er kann sich darum doch immer noch an das sonstige Vermögen des Empfängers halten. Nur dem Verfrachter gegenüber ist ihm der Rückgriff nach Auslieferung der Güter verwehrt oder doch nur in beschränktem Maße gestattet (§ 625 HGB.).“